

99111005080000

# Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung

Heruntergeladen am 23.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/582313/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99111005080000
Leistungsbezeichnung I	Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Beihilfe für Hinterbliebene in der gesetzlichen Unfallversicherung
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beihilfe, Unfallversicherungsträger öffentlicher Hand, Berufsgenossenschaft, Unfallkasse, Geldleistung, Witwenbeihilfe, gesetzliche Unfallversicherung, Leistung bei Tod, Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Leistung nach dem Tod,

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	Hinterbliebenenbeihilfe, Hinterbliebenenleistung
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	
<b>Verrichtungskennung</b>	Gewährung (80)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
<b>Lagen Portalverbund</b>	Rente (1180200), Todesfall (1190100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	06.01.2023
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_71.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_71.html</a>
<b>Teaser</b>	Wenn Ihre Ehefrau, Ihr Ehemann, Ihre eingetragene Lebenspartnerin, Ihr eingetragener Lebenspartner oder ein Elternteil verstorben ist, können Sie von der gesetzlichen Unfallversicherung finanzielle Unterstützung erhalten.
<b>Volltext</b>	<p>Als Witwe, Witwer, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder Vollwaise haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine einmalige Hinterbliebenenbeihilfe der gesetzlichen Unfallversicherung.</p> <p>Zu den Voraussetzungen gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Tod darf nicht Folge eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit sein,</li> <li>• die verstorbene Person muss eine oder mehrere Renten der gesetzlichen Unfallversicherung wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent erhalten haben,</li> <li>• Sie haben keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

---

Die Höhe der Beihilfe beträgt 40 Prozent des Jahresgehalts, das Berechnungsgrundlage der Rente der verstorbenen Person war.

Anstelle einer einmaligen Beihilfe ist es auch möglich, eine laufende Beihilfe zu erhalten, also eine längerfristige, regelmäßige Unterstützung.

Die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse gewährt Ihnen eine laufende Beihilfe, wenn diese für Sie günstiger ist als eine einmalige Beihilfe. Dies prüft und entscheidet Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse. Eine laufende Beihilfe kann nicht höher als die Hinterbliebenenrente sein.

---

## Erforderliche Unterlagen

- Sterbeurkunde

bei Ehepartnerin oder -partner:

- Heiratsurkunde

als Vollwaise:

- Geburtsurkunde
  - Sterbeurkunde des anderen Elternteils
- 

## Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenbeihilfe besteht, wenn:

- eine versicherte Person zum Todeszeitpunkt nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 50 Prozent eine Rente oder mehrere Renten mit einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent der gesetzlichen Unfallversicherung bezogen hat und
  - der Tod der versicherten Person nicht Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit war und
  - kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht.

## Modul

## Sachverhalt

---

Bei Witwen, Witwern und Hinterbliebenen, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern:

- Die Ehe war keine Versorgungsehe.

Bei Vollwaisen:

- Es besteht ein fiktiver Waisenrentenanspruch und
- die oder der Vollwaise hat zum Todeszeitpunkt mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt und
- die oder der Vollwaise wurde überwiegend von der verstorbenen Person unterhalten.

---

## Kosten

Es fallen keine Kosten an.

---

## Verfahrensablauf

Die Hinterbliebenenbeihilfe müssen Sie nicht beantragen. Der Anspruch wird von sich aus ("von Amts wegen") von der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse festgestellt:

- Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse erfährt vom Versicherungsfall beziehungsweise vom Tod Ihres Familienmitglieds.
- Die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse prüft aufgrund des Versicherungsfalls und der Todesursache, ob Sie einen Anspruch auf Hinterbliebenenbeihilfe haben.

Sie können Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse auch online oder per Post kontaktieren.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den OnlineDienst auf.
- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.
- Sie können sich anmelden.
- Möchten Sie die Antwort Ihrer

## Modul

## Sachverhalt

Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren.

- Möchten Sie die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.
- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.
- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.
- Füllen Sie das OnlineFormular aus und senden Sie es ab.
- Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.
- Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.

Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

- Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben.

Nachricht per Post:

- Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
- Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.

## Bearbeitungsdauer

4 - 6 Woche(n)  
Für die Bearbeitung einer laufenden Beihilfe.  
2 - 3 Woche(n)  
Für die Bearbeitung einer einmaligen Beihilfe.

## Frist

Es gibt keine Frist.

## weiterführende Informationen

[https://www.dguv.de/de/reha\\_leistung/hinterbliebene/index.jsp](https://www.dguv.de/de/reha_leistung/hinterbliebene/index.jsp)

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Widerspruch               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.</li> </ul> </li> </ul>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung               <ul style="list-style-type: none"> <li>• wird gezahlt bei Tod einer versicherten Person, die zum Todeszeitpunkt Anspruch auf eine oder mehrere Renten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zusammen mindestens 50 Prozent hatte                   <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzungen:                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tod war nicht Folge eines Versicherungsfalls der oder des Verstorbenen</li> <li>• kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung</li> </ul> </li> <li>• Beihilfe wird gewährt für                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• Witwen beziehungsweise Witwer,</li> <li>• hinterbliebene, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner und</li> <li>• leibliche Kinder oder Adoptivkinder, wenn sie Vollwaisen sind</li> </ul> </li> <li>• Kosten: keine</li> <li>• Bearbeitungsdauer: 2 bis 6 Wochen</li> <li>• Kontaktaufnahme online oder per Post</li> <li>• zuständig:                       <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Unfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert)</li> <li>• für Unfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Nein</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Ja</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Online-Dienste vorhanden: Ja

---

**Ursprungsportal**

Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung, Beihilfe für Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waise) von gesetzlich Unfallversicherten Gewährung

---